Lizenzvertrag

zwischen

**Agro-Marketing Suisse AMS**, Brunnmattstrasse 21, 3007 Bern

- nachfolgend **Lizenzgeberin -**

und

Name der Lizenznehmerin., Adresse

**-** nachfolgend **Lizenznehmerin -**

betreffend



(Logo «ohne GVO»)

# Präambel

Um den Verzicht auf gentechnisch veränderte Futterpflanzen klar erkennbar zu machen, hat die AMS Agro-Marketing Suisse das Logo «ohne GVO» geschaffen und als Marke geschützt (CH-Marke Gesuch Nr. 09672/2020). Das Logo kennzeichnet, dass tierische Lebensmittel in der Schweiz (inklusive das Fürstentum Liechtenstein, die Freizone Genf sowie die Flächen in den Grenzzonen, welche von schweizerischen Landwirtschaftsbetrieben mindestens seit dem 01.01.2014 ununterbrochen bewirtschaftet werden) hergestellt wurden, und bei der Fütterung der Tiere keine gentechnisch veränderten Futterpflanzen oder daraus gewonnene Erzeugnisse eingesetzt worden sind.

## Lizenzgewährung

1.1 Die Lizenzgeberin erteilt der Lizenznehmerin das nicht exklusive Recht, das Logo «ohne GVO» gemäss der CH-Marke Gesuch Nr. 09672/2020 zur Kennzeichnung tierischer Lebensmittel zu verwenden, sofern bei der Fütterung der Tiere keine gentechnisch veränderten Futterpflanzen oder daraus gewonnene Erzeugnisse eingesetzt wurden.

1.2 Die Lizenz wird für das Gebiet der Schweiz erteilt.

1.3 Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht erlaubt.

## Art der Markenverwendung und ergänzender Hinweis

2.1 Das Logo «ohne GVO» ist gemäss dem diesbezüglichen Gestaltungsmanual zu gebrauchen. Das Gebrauchsmanual bildet integrierter Vertragsbestandteil. Es gilt die jeweils auf der Webseite der AMS abrufbare Fassung; die Lizenznehmerin wird jeweils in geeigneter Form über Aktualisierungen des Manuals informiert.

2.2 Im gleichen Sichtfeld wie das «ohne GVO»- Logo muss jeweils folgender Hinweis angebracht werden:

 «***Für die Fütterung der Tiere wurden keine gentechnisch veränderten Futterpflanzen oder daraus gewonnene Erzeugnisse eingesetzt***».

## Lizenzgebühr

 Die Lizenzvergabe erfolgt gegen eine jährliche Gebühr von CHF 100.00. Die Lizenzgebühr ist jährlich zum Voraus fällig.

## Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

4.1 Die Lizenz gilt grundsätzlich für unbestimmte Zeit. Die Parteien sind aber berechtigt, den Lizenzvertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils per Monatsende schriftlich zu kündigen.

4.2 Jede Partei ist berechtigt, den Lizenzvertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt namentlich:

* + - * Verstoss gegen die Vorgaben der Ziff. 1
			* Wiederholt vom Gestaltungsmanual abweichender Gebrauch;
			* Nichtbezahlung der Lizenzgebühr, trotz Mahnung;
			* Auflösung einer Vertragspartei;
			* Sonstige wichtige Gründe, welche eine Fortführung des Vertrages als für den Kündigenden als nicht zumutbar erscheinen lassen.

## Schlussbestimmungen

5.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. der Lücke gilt eine wirksame Bestimmung vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

5.2 Die Übertragung der vorliegenden Vereinbarung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Lizenzgeberin. Im gegenteiligen Fall fällt diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung dahin.

5.3 Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.

5.4 Der Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag sind ausschliesslich die Gerichte am Sitze der Lizenzgeberin zuständig.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Für die Lizenzgeberin: |  | Für die Lizenznehmerin: |
| Ort, Datum |  | Ort, DatumOrt, Datum wählen |